Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8346

29. 10. 90

Sachgebiet 224

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7584 —

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz — KultStiftFG —)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Blank, Börnsen (Börnstrup), Breuer, Fischer (Hamburg), Fuchtel, Glos, Günther, Harries, Frau Dr. Hellwig, Höffkes, Kossendey, Lenzer, Magin, Nelle, Neumann (Bremen), Schemken, Susset und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gattermann, Dr. Solms, Rind, Dr. Weng (Gerlingen), Frau Seiler-Albring, Dr. Hoyer, Neuhausen, Baum, Kleinert (Hannover), Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/7833 —

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

A. Problem

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur sind verbesserungsbedürftig, insbesondere im Hinblick auf die Gründung neuer und die Unterstützung bestehender Stiftungen sowie auf das Engagement der Bürger und der Wirtschaft für Kunst und Kultur. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und bei der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen älterer Bürger

aus den neuen Bundesländern für ihre Altersversorgung liegen Härten vor.

B. Lösung

1. Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen, der die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen einschließt, darüber hinaus aber weitere Regelungen in diesem Bereich sowie die Beseitigung der genannten Härten vorsieht. Im Koalitionsentwurf wird im wesentlichen folgendes vorgeschlagen:

   — Möglichkeit, den Abzug von Großspenden (mindestens 100 000 DM je Einzelzuwendung) für wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke, insbesondere Stiftungsdotationen, auf mehrere Jahre zu verteilen,

   — Befreiung von Erben und Vermächtnisnehmern von der Erbschaftsteuer, soweit das Erworbene innerhalb eines Jahres einer gemeinnützigen Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, zugeführt wird,

   — Ausdehnung des sog. Übungsleiterfreibetrags auf Nebentätigkeiten im künstlerischen Bereich,

   — Freistellung solcher Kunstgegenstände und Handschriften von der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer, die für mindestens fünf Jahre für Ausstellungen zur Verfügung gestellt (Ausstellungsbereitschaft) und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, insoweit, als diese Gegenstände an den in diesen Zeitraum fallenden Bewertungsstichtagen nicht zum Sonstigen Vermögen gehören,

   — Möglichkeit, im Einzelfall zuzulassen, daß Vermögen- und Erbschaftsteuer durch Hingabe besonders wertvoller Kunstwerke getilgt werden,

   — Ausdehnung des sog. Buchwertprivilegs auf Sachentnahmen aus einem Betriebsvermögen für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke,

   — Einführung eines begrenzten Sonderausgabenabzugs beim Schulgeld für staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen,

   — Ausdehnung des Abzugs von Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke auf die Gewerbesteuer,

   — Eröffnung der Möglichkeit für landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, statt der Körperschaftsteuerbefreiung für die Beibehaltung der bisherigen Steuerpflicht zu optieren,

   — Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfsdienste und Dorfhelferinnen-

dienste in sozialen Notfällen, soweit diese Leistungen derzeit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen,

- vorübergehende, altersmäßig gestaffelte Verringerung der Mindestlaufzeit von Lebensversicherungsverträgen bei älteren Bürgern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von zwölf Jahren auf sechs Jahre im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug und die Steuerfreiheit der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen.

Abweichend von den im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Regelungen empfiehlt der Ausschuß insbesondere folgende Maßnahmen:

- Senkung der Grenze für die Verteilung von Großspenden für wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke auf mehrere Jahre von den im Gesetzentwurf vorgesehenen 100 000 DM je Einzelzuwendung auf 50 000 DM,

- Ausdehnung des Buchwertprivilegs nicht nur auf Sachentnahmen für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke, sondern auch auf Sachentnahmen für mildtätige Zwecke,

- Zulassung des begrenzten Sonderausgabenabzugs beim Schulgeld nicht nur bei Ersatzschulen, sondern auch bei nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen,

- Ausdehnung des Spendenabzugs bei der Gewerbesteuer, der bisher auf Spenden für wissenschaftliche Zwecke begrenzt ist, nicht nur auf Spenden für besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke, sondern auf alle nach § 10b Abs. 1 EStG oder § 9 Nr. 3 Buchstabe a KStG begünstigten Spenden, d. h. auf Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke,

- Verlängerung der 12-Monatsfrist für das Erlöschen der Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerschuld bei Zuwendung der erworbenen Gegenstände an eine gemeinnützige, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienende Stiftung auf 24 Monate, zugleich Ausdehnung dieser Vergünstigung auf Zuwendungen an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde,

- Eröffnung der Möglichkeit, daß die Finanzverwaltung einer steuerbegünstigte Zwecke verfolgenden Körperschaft eine Frist für die zweckgerichtete Verwendung unzulässig angesammelter Mittel setzt mit der Folge, daß die Geschäftsführung der Körperschaft als ordnungsgemäß gilt, wenn die Mittel innerhalb der Frist zweckgerichtet verwendet werden,

- Streichung der Bagatellgrenze von 1 Mio. DM bei der Hingabe von Kunstwerken an Zahlung Statt bei der Durchführung des Länderfinanzausgleichs,

- Ausschluß der Investitionszulage für Seeschiffe und Luftfahrzeuge in den neuen Bundesländern (übergeleitete Investitionszulagenverordnung der ehemaligen DDR).

2. Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen. Der Regierungsentwurf wurde einstimmig für erledigt erklärt. Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 war bei den Abstimmungen nicht anwesend.

C. Alternativen

Folgende Anträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Verzicht auf den im Gesetzentwurf bei der Einkommensteuer vorgesehenen zweijährigen Rücktrag bei Großspenden zugunsten einer entsprechenden Verlängerung des Spendenvortrags; Spendenverteilung auf mehrere Jahre nicht nur bei Einzelzuwendungen von mindestens 50 000 DM, sondern bei allen Einzelzuwendungen, die für sich genommen die Spendenhöchstsätze überschreiten,
- Einführung eines Mindesthöchstbetrags beim Spendenabzug von 2 400/4 800 DM (Ledige/Verheiratete) und Wegfall der besonderen Grenze von 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beim Spendenabzug,
- Sicherstellung, daß Freizeitbetätigungen wie Modellschiffbau, Beschäftigung mit Modelleisenbahnen, Amateurfilmen und -fotografieren, Philatelie, Bridge und Skat zu den gemeinnützigen Zwecken gehören,
- Anknüpfung der Vermögen- und Gewerbekapitalsteuerbefreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, nicht an die Ausstellungsbereitschaft und eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen gegenüber einer von der jeweiligen Landesregierung bestimmten Stelle, sondern an die erfolgte Ausstellung; Freistellung von der Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer insoweit, als diese Gegenstände an den in den Ausstellungszeitraum fallenden Bewertungsstichtagen und dem folgenden Stichtag nicht zum Sonstigen Vermögen gehören,
- Bindung der nach dem Gesetzentwurf erforderlichen Zustimmung der obersten Finanzbehörde des betreffenden Landes zur Annahme von Kunstwerken an Zahlungs Statt an die Voraussetzung, daß Haushaltsmittel zu deren Erwerb zur Verfügung stehen; Verpflichtung des annehmenden Landes zur Weiterleitung des an Zahlungs Statt erhaltenen Kunstwerkes an bestimmte Körperschaften oder Institutionen auf Verlangen des Steuerpflichtigen,

- Umsatzsteuerbefreiung kultureller Leistungen von Bürgerhäusern, Aktions-, Kultur- und Kommunikationszentren und ähnlichen Einrichtungen, sofern die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß diese Einrichtungen kulturell förderungswürdig sind,
- Umsatzsteuerbefreiung für Theater-Besucherorganisationen.

D. Kosten

Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr 1991 in Höhe von rd. 180 Mio. DM (davon Bund: 10 Mio. DM).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) — Drucksache 11/7833 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz — KultStiftFG) — Drucksache 11/7584 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Hauchler**	**Dr. Vondran**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) — Drucksache 11/7833 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom *27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657),* zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **7. September 1990 (BGBl. I S. 1898),** zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Nr. 26 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:	1. unverändert
„Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)."	
2. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:	2. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 Buchstaben a und b werden jeweils *nach* dem Wort „wissenschaftlicher" die Worte „oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" *eingefügt.*	a) In Satz 2 Buchstaben a und b werden jeweils das Wort „wissenschaftlicher" **durch** die Worte **„mildtätiger, wissenschaftlicher** oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" **ersetzt."**
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird."	„Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird **oder wenn infolge von Baumaßnahmen das Gebäude im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern erhalten bleiben."**
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Der Nummer 2 Buchstabe b werden folgende Sätze angefügt:	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und vor dem 1. Januar 1991 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt bis 31. Dezember 1996 folgendes:	
Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 47. Lebensjahr vollendet, verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 47 Jahre ist, höchstens jedoch auf 6 Jahre."	
b) Folgende Nummer 9 *wird* angefügt:	b) **Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und** folgende Nummer 9 angefügt:
„9. 30 vom Hundert des Entgelts für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, entrichtet."	„9. 30 vom Hundert des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule **sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule** entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung."
4. Dem § 10b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:	4. Dem § 10b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens *100 000* Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß."	„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens **50 000** Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß."
5. § 52 wird wie folgt geändert:	5. § 52 wird wie folgt geändert:
a) *Folgender neuer Absatz 2b wird eingefügt:* „*(2b) § 3 Nr. 26 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.*"	a) entfällt
b) *Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden neue Absätze 2c bis 2g.*	b) entfällt
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet."	
bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet."	

Entwurf

d) Absatz 13 a wird wie folgt gefaßt:

„(13 a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzter Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. *6* Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist."

e) *In Absatz 13 b wird folgender Satz 1 eingefügt:*

„§ 10 b Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

   „Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens *100 000* Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;".

2. In § 13 Abs. 4 *werden nach dem* Wort „wissenschaftlicher" die Worte „oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" *eingefügt.*

3. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) *In* Absatz 5 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10" durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 13 a wird wie folgt gefaßt:

„(13 a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzter Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. **5** Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist."

e) entfällt

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

   „Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens **50 000** Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;".

2. In § 13 Abs. 4 **wird das** Wort „wissenschaftlicher" **durch** die Worte **„mildtätiger, wissenschaftlicher** oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" **ersetzt.**

3. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 **Satz 1 wird wie folgt geändert:**

      aa) Die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10" werden durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14" ersetzt.

      bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

      „, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt: „(7a) § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 ist erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden."	b) unverändert
c) *Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:* *„(8a) § 13 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."*	c) entfällt
Artikel 3 **Änderung des Gewerbesteuergesetzes**	**Artikel 3** **Änderung des Gewerbesteuergesetzes**
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch **Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 977),** wird wie folgt geändert:
1. In § 8 Nr. 9 werden nach *dem Wort „wissenschaftlicher"* die Worte *„und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger"* eingefügt.	1. In § 8 Nr. 9 werden nach **den Worten „§ 9 Nr. 3"** die Worte **„Buchstaben b und c"** eingefügt **und** die Worte **„mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke" gestrichen.**
2. § 9 wird wie folgt geändert:	2. § 9 wird wie folgt geändert:
a) *In* Nummer 2 *werden hinter dem Wort „Kommanditgesellschaft" die Worte „ , einer Kommanditgesellschaft auf Aktien"* eingefügt.	a) **Nach** Nummer 2a **wird folgende Nummer 2b** eingefügt. **„2b die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;".**
b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden *nach dem* Wort „wissenschaftlicher" die Worte *„und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger" eingefügt.*	aa) In Satz 1 werden die Worte **„zur Förderung** wissenschaftlicher **Zwecke" durch** die Worte **„im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.**
bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind;".	bb) unverändert
3. *§ 36 wird wie folgt geändert:* *a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:* *„(3b) § 8 Nr. 9 gilt erstmals für Ausgaben, die im Erhebungszeitraum 1991 geleistet worden sind."*	3. entfällt

Entwurf

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 5 gilt erstmals für Ausgaben, die im Erhebungszeitraum 1991 geleistet worden sind."

c) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4b.

Artikel 4

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. *I* S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 101 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. Kunstgegenstände und Handschriften, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 nicht zum sonstigen Vermögen gehören und nicht zur Veräußerung bestimmt sind."

2. § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Nicht zum sonstigen Vermögen gehören auch Kunstgegenstände und Handschriften, deren Eigentümer gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle jeweils für mindestens fünf Jahre unwiderruflich seine Bereitschaft erklärt hat, sie für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Träger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine regelmäßig öffentlich geförderte juristische Person des privaten Rechts ist, an den in diesen Zeitraum fallenden Stichtagen."

3. *Dem § 124 wird der folgende Satz angefügt:*

   „§ 101 Nr. 5 und § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden."

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. *I* S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch **Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 26 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit** Artikel **1** des Gesetzes vom **23. September 1990** (BGBl. **II** S. **885, 981**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. entfällt

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch **Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 28 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit** Artikel **1** des Gesetzes vom **23. September 1990** (BGBl. **II S. 885, 985**), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

Entwurf

„4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) einer Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinn des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend."

2. Dem § 37 wird der folgende Absatz *4* angefügt:

„*(4)* § 29 Abs. 1 Nr. 4 findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, findet die Vorschrift Anwendung, wenn die Zuwendung an eine Stiftung noch innerhalb von *zwölf* Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgt."

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch *Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),* wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird die Angabe „(§§ 224, 225)" durch die Angabe „(§§ 224, 224a, 225)" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von **24** Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) **dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder** einer **inländischen** Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinn des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend."

2. Dem § 37 wird der folgende Absatz **5** angefügt:

„**(5)** § 29 Abs. 1 Nr. 4 findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, findet die Vorschrift Anwendung, wenn die Zuwendung noch innerhalb von **24** Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgt."

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch **§ 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1990 (**BGBl. I **S. 2106),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 63 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet."

Entwurf

2. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:

„§ 224a

Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs Statt

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, daß an Zahlungs Statt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Der Steuerpflichtige hat das Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Zuständig für den Vertragsabschluß ist die oberste Finanzbehörde des Landes, dem das Steueraufkommen zusteht. Der Vertrag wird erst mit der Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wirksam; diese Zustimmung wird von der obersten Finanzbehörde eingeholt.

(3) Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht. *Übersteigt der Betrag eine Million Deutsche Mark, gilt die Steuer für Zwecke des Länderfinanzausgleichs als vereinnahmt.*

(4) Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch nach § 222 gestundet werden. Kommt ein Vertrag zustande, ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten."

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:

„§ 224a

Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs Statt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht.

(4) unverändert

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch **Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 978),** wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften

Entwurf

zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung."

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Buchstabe b gestrichen. Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 4; das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nummer 11 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch ... *(BGBl. ...)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:

„7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. In den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;".

2. Dem § 25 wird folgender Absatz *4* angefügt:

„*(4)* § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden."

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach der Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;"

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) **Am Ende der Nummer 10 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.**

c) Nummer 11 wird gestrichen.

3. In § 28 Abs. 4 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch **Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 985),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 25 wird folgender Absatz **5** angefügt:

„**(5)** § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden."

Artikel 9

entfällt

Artikel 9

Investitionszulage

§ 2 der Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), die durch Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1199) übergeleitet worden ist, geändert durch die Verordnung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489), die durch Artikel 3 Nr. 13 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1241) übergeleitet worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die nicht Seeschiffe oder Luftfahrzeuge sind,"

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

3. Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen nach dem 4. Juli 1990 und vor dem 1. November 1990 begonnen hat."

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft.

(Beschlüsse des 7. Ausschusses:)

Artikel 10

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Hauchler und Dr. Vondran

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz — KultStiftFG) — Drucksache 11/7584 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 222. Sitzung am 5. September 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. In seiner 224. Sitzung am 13. September 1990 hat der Deutsche Bundestag den Regierungsentwurf zusätzlich dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) — Drucksache 11/7833 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 224. Sitzung am 13. September 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß, der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben beide Vorlagen am 19. September 1990 beraten. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die beiden Gesetzentwürfe am 24. Oktober 1990 behandelt. Der Rechtsausschuß hat zum Regierungsentwurf (Drucksache 11/7584) am 24. Oktober 1990 Stellung genommen, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung haben am selben Tage zur Koalitionsvorlage (Drucksache 11/7833) votiert. Der Finanzausschuß hat die beiden Gesetzesvorlagen am 19. September sowie am 24. und 25. Oktober 1990 beraten, wobei er den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/7833) zur Beratungsgrundlage erklärt hat. In der Sitzung am 24. Oktober 1990 hat er zu der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Vorlage (Drucksache 11/7833) Experten gehört.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Allgemeines

Die beiden Gesetzesvorlagen zielen auf eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur, insbesondere im Hinblick auf die Gründung neuer und die Unterstützung bestehender Stiftungen sowie auf das Engagement der Bürger und Wirtschaft für Kunst und Kultur. Dabei schließt der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelungen mit ein. Aufgrund einiger Maßnahmen, die z. T. über den Bereich von Kunst, Kultur und Stiftungen hinausgehen, zieht der Koalitionsentwurf jedoch einen weiteren Rahmen als der Gesetzentwurf der Bundesregierung.

b) Gemeinsamkeiten

Die von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesvorlage und der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf sind in bezug auf folgende Maßnahmen identisch:

- Eröffnung der Möglichkeit, den steuerlichen Abzug von Großspenden (mindestens 100 000 DM je Einzelspende) für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, insbesondere von Stiftungsdotationen, auf bis zu acht Jahre zu verteilen,
- Befreiung von Erben und Vermächtnisnehmern von der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer, sofern die erworbenen Vermögensgegenstände innerhalb eines Jahres einer wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienenden gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden,
- Ausdehnung des sog. Übungsleiterfreibetrages in Höhe von 2 400 DM auf nebenberufliche Tätigkeiten im künstlerischen Bereich,
- Vermögensteuer- und Gewerbekapitalsteuerbefreiung solcher Kunstgegenstände und Handschriften, die unentgeltlich für öffentliche Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden (Ausstellungsbereitschaft),
- Eröffnung der Möglichkeit, daß Vermögensteuer- und Erbschaftsteuerschulden durch Hingabe besonders wertvoller Kunstwerke getilgt werden,
- Ausdehnung des sog. Buchwertprivilegs auf Sachspenden für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke,
- Ausdehnung des Verzichts auf die Besteuerung stiller Reserven auf solche Fälle, in denen eine bisher steuerpflichtige Körperschaft nach § 5 Abs. 1

Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit wird und ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdigen Zwecken dient.

c) Zusätzliche Regelungsvorschläge des Koalitionsentwurfs

Über den Regierungsentwurf hinausgehend schlagen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf insbesondere folgendes vor:

— Vorübergehende, altersmäßig gestaffelte Verringerung der Mindestlaufzeit von Lebensversicherungsverträgen bei älteren Bürgern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von zwölf Jahren auf sechs Jahre im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug und die Steuerfreiheit der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen,

— Einführung eines begrenzten Sonderausgabenabzugs von 30 v. H. des Schulgeldes für nach Artikel 7 Abs. 4 GG genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen, wobei die Entgeltanteile für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung der Kinder nicht zur Bemessungsgrundlage für den Sonderausgabenabzug gehören,

— Eröffnung der Möglichkeit für landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG, für die Beibehaltung der Steuerpflicht zu optieren, um eine zwangsläufige Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven zu vermeiden und diese Körperschaften insoweit mit den Vermietungsgenossenschaften und Vereinen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG gleichzustellen,

— Erweiterung des gewerbesteuerlichen Spendenabzugs auf Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke, nachdem bei der Gewerbesteuer bisher nur Spenden für wissenschaftliche Zwecke abzugsfähig sind,

— Ausschluß der gewerbeertragsteuerlichen Doppelbelastung bei Anteilen am Gewinn einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

— Umsatzsteuerbefreiung bei der

= Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit höchstens 3 Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder voll mitarbeitender Familienangehöriger in sozialen Notfällen,

= Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf die Erwartung ausgedrückt, daß in der nächsten Legislaturperiode alsbald die Voraussetzungen für günstigere und einheitliche Rahmenbedingungen für alle gemeinnützigen Stiftungen geschaffen und daß die Nachteile, die den Stiftungen durch die Körperschaftsteuerreform 1977 entstanden sind, beseitigt werden. Darüber hinaus hat er folgendes vorgeschlagen:

— Verzicht auf den im Gesetzentwurf bei der Einkommensteuer vorgesehenen zweijährigen Rücktrag bei Großspenden zugunsten einer entsprechenden Verlängerung des Spendenvortrags,

— Ausdehnung der 12-Monats-Frist für das Erlöschen der Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerschuld bei Zuwendung der erworbenen Gegenstände an eine Stiftung auf 24 Monate, zugleich Erweiterung dieser Vergünstigung auf Zuwendungen an die öffentliche Hand,

— Eröffnung der Möglichkeit, daß die Finanzverwaltung einer steuerbegünstigte Zwecke verfolgenden Körperschaft eine Frist für die zweckgerichtete Verwendung unzulässig angesammelter Mittel setzt,

— Bindung der nach dem Gesetzentwurf erforderlichen Zustimmung der obersten Finanzbehörde des betreffenden Landes zur Annahme von Kunstwerken an Zahlungs Statt an die Voraussetzung, daß Haushaltsmittel zum Erwerb der Kunstgegenstände zur Verfügung stehen,

— Streichung der Bagatellgrenze von 1 Mio. DM bei der Hingabe von Kunstwerken an Zahlungs Statt bei der Durchführung des Länderfinanzausgleichs.

4. Expertengespräch

Zur Beratung des Koalitionsentwurfs hat der Finanzausschuß am 24. Oktober 1990 in nichtöffentlicher Sitzung folgende Verbände und Institutionen gehört:

Deutscher Kulturrat,
Deutsche Steuer-Gewerkschaft,
Kulturkreis im Bundesverband der Deutschen Industrie,
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen.

Die bei diesem Expertengespräch vorgetragenen Argumente sind in die Ausschußberatungen eingeflossen.

5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, dem Regierungsentwurf — Drucksa-

che 11/7584 — mit folgendem Zusatz zuzustimmen: „Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß die Vermögensteuerbefreiung nicht an die Bereitschaft geknüpft werden sollte, die Kunstgegenstände für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

Dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf — Drucksache 11/7833 — hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

b) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat lediglich zum Regierungsentwurf — Drucksache 11/7584 — Stellung genommen. Gegen diesen hat er einstimmig keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Koalitionsentwurfs — Drucksache 11/7833 — zu empfehlen. Dabei hat er gebeten, zu prüfen, die Vorschläge des Bundesrates aus Drucksache 11/7584 (Regierungsentwurf) zu berücksichtigen, soweit die Bundesregierung diesen zugestimmt hat.

Im übrigen hat der Ausschuß für Wirtschaft empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/7584 — für erledigt zu erklären.

d) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat lediglich zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Stellung genommen. Diesem hat er gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zugestimmt.

e) Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Auch der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat seine Stellungnahme auf die Koalitionsvorlage beschränkt. Dieser hat er bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zugestimmt.

f) Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat empfohlen, die Regierungsvorlage — Drucksache 11/7584 — für erledigt zu erklären. Dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/7833 — hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zugestimmt, wobei er darüber hinaus folgende Stellungnahme abgegeben hat:

„Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft begrüßt den Entwurf eines Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes als einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur und damit zur Stärkung des privaten Engagements der Bürger und der Wirtschaft für Kunst und Kultur.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft begrüßt zwar die in Artikel 4 vorgesehene Befreiung des Kunstbesitzes von der Vermögensteuer, hält die damit verbundenen Auflagen aber nicht für geeignet, die Bereitschaft privater Sammler zu stärken, ihre Kunstwerke für Ausstellungszwecke als Leihgaben zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann im Besitz von Kunstwerken nicht ein Vermögenswert gesehen werden, der steuerlich wie die übrigen Vermögensanlagen zu behandeln ist. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt daher dem federführenden Ausschuß, den Kunstbesitz ohne Auflagen von der Vermögensteuer zu befreien. Eine solche Regelung würde nicht zu Mehrkosten gegenüber dem Gesetzentwurf führen."

g) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat den beiden Gesetzentwürfen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zugestimmt. Er hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

6. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf — Drucksache 11/7584 — für erledigt erklärt. Den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) — Drucksache 11/7833 — hat er im Grundsatz angenommen, ihn dabei jedoch in einer Reihe von Punkten geändert bzw. ergänzt. Zu den Ausschußberatungen ist folgendes zu bemerken:

— Bei der Eröffnung der Möglichkeit, Großspenden für wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke auf mehrere Jahre zu verteilen, schlägt der Ausschuß eine Senkung des Mindestbetrags von 100 000 DM pro Einzelspende auf 50 000 DM vor. Damit sollen der Kreis der für eine Inanspruchnahme der Verteilungsmöglichkeit in Frage kommenden Steuerpflichtigen erweitert und somit auch das potentielle Spendenvolumen zugunsten insbesondere

von Stiftungen erhöht werden. Die Fraktion der SPD sieht hierin gewisse verfassungsrechtliche Bedenken, weil der Betrag von 50 000 DM willkürlich gewählt worden sei, wobei die Koalitionsfraktionen aber darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß bei dem Vorschlag einer Mindestgrenze von 100 000 DM verfassungsrechtliche Bedenken nicht gesehen habe. Ein von der Fraktion der SPD eingebrachter Antrag, die Spendenverteilung bei allen Einzelzuwendungen zuzulassen, die für sich genommen die Spendenhöchstgrenze übersteigen, wurde von der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Sie befürchten von einer solchen Maßnahme eine erhebliche zusätzliche Verwaltungserschwernis und verweisen dazu auf die Ausführungen des Vertreters der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in der nichtöffentlichen Expertenanhörung am 24. Oktober 1990. Den jetzt beschlossenen Mindestbetrag von 50 000 DM betrachten sie als einen akzeptablen Kompromiß.

— Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen auch den Antrag der Fraktion der SPD, bei der Verteilung des Spendenabzugs auf den zweijährigen Spendenrücktrag zugunsten einer entsprechenden Verlängerung des Spendenvortrags zu verzichten. Diese Maßnahme hatte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf gefordert. Die Koalitionsfraktionen schließen sich hier der Auffassung der Bundesregierung an, daß dem Spendenrücktrag insofern eine große Bedeutung zukomme, als er den Spender in den schnellen Genuß der Steuerersparnis bringe, so daß die Spendenmotivation entsprechend gefördert werde.

— Das Buchwertprivileg soll nach dem einstimmigen Vorschlag des Ausschusses nicht nur auf Sachentnahmen zugunsten besonders förderungswürdiger kultureller Zwecke, sondern auch auf Sachentnahmen für mildtätige Zwecke ausgedehnt werden. In gleichem Umfang wird das Buchwertprivileg auf bisher steuerpflichtige Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden, erweitert. Diese Maßnahmen entsprechen dem Anliegen, das Engagement der Wirtschaft auch für soziale Belange zu unterstützen.

— Abgelehnt hat die Fraktion der SPD den Vorschlag zur Einführung eines begrenzten Sonderausgabenabzugs beim Schulgeld für staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen oder landesrechtlich anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen. Die Fraktion der SPD betrachtet diese Maßnahme als eine Privilegierung besser verdienender Einkommensschichten, die insbesondere dann nicht gefertigt sei, wenn zugleich öffentliche Schulen angeboten werden. Sie hält die Einführung dieses Sonderausgabenabzugs auch deswegen nicht für vertretbar, weil aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 beim allgemeinen Familienlastenausgleich Handlungsbedarf bestehe. Nach Auffassung der Fraktion der SPD muß zunächst ein verfassungskonformer und gerechter Familienlastenausgleich für alle Familien geschaffen werden, bevor neue spezielle Steuervergünstigungen für eine kleine Zahl von Betroffenen beschlossen werden.

Die Koalitionsfraktionen weisen demgegenüber darauf hin, daß Auslöser der jetzt vorgesehenen Regelung die Aufhebung von im einzelnen unterschiedlichen Ländererlassen sei, aufgrund derer ein Sonderausgabenabzug für Teile des Schulgelds bei bestimmten nichtstaatlichen Schulen anerkannt wurde. Sie sind der Auffassung, daß eine steuerliche Berücksichtigung von finanziellen Belastungen, die aus der Entscheidung für allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft resultieren, die staatlich genehmigt, erlaubt oder anerkannt sind, vertretbar sei. Das Argument, die genannten Schulen würden vor allem von Kindern besser verdienender Familien besucht, trifft nach ihrer Ansicht nicht zu.

— Nicht entsprochen haben die Koalitionsfraktionen den Vorschlägen der Fraktion der SPD zur Einführung eines Mindesthöchstbetrags beim Sonderausgabenabzug und zum Wegfall der besonderen Grenze von 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Sie haben darauf hingewiesen, daß sie dem Vorschlag nach Schaffung einer Mindesthöchstgrenze bereits bei der Beratung des Vereinsförderungsgesetzes (Drucksache 11/5582) eine gewisse Sympathie entgegengebracht hätten. Dabei haben sie jedoch darauf verwiesen, daß diese Anregung im Rahmen der für die nächste Legislaturperiode geplanten Neuordnung des Spendenabzugsrechts geprüft und entschieden werden solle. Den Vorschlag, die besondere Abzugsgrenze von 2 v. T. zu streichen, haben sie dagegen generell abgelehnt, weil eine solche Maßnahme bei schlechter Ertragslage der Unternehmen die Stetigkeit des Spendenzuflusses beeinträchtigen könne.

— Der bisher auf Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke begrenzte Spendenabzug bei der Gewerbesteuer soll, bei Ablehnung dieser Maßnahme durch die Fraktion der SPD, nicht nur auf Spenden für besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke, sondern auf alle nach § 10b Abs. 1 EStG oder § 9 Nr. 3 Buchstabe a KStG abzugsfähigen Spenden ausgedehnt werden. Künftig sollen somit bei der Gewerbesteuer Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke abzugsfähig sein. Abgrenzungsschwierigkeiten, die bei einer Ausdehnung des Spendenabzugs lediglich auf Ausgaben für besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke aufgetreten wären, werden dadurch vermieden. Nicht unter die Erweiterung fallen Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen.

— Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der von den Koalitionsfraktionen entsprechend dem Regierungs- und dem Fraktionsentwurf empfohlenen Vermögensteuer- und Gewerbekapitalsteuerbefreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen

zur Verfügung gestellt werden, wobei der Steuerpflichtige seine Ausstellungsbereitschaft für mindestens fünf Jahre unwiderruflich gegenüber einer von der jeweiligen Landesregierung bestimmten Stelle zu erklären hat. In der Sachverständigenanhörung war diese Regelung als bürokratisch kritisiert worden. Sie stelle darüber hinaus gegenüber der bestehenden Freistellungsregelung für Kunstwerke lebender Künstler einen Rückschritt dar und sei restriktiver als Regelungen in anderen EG-Ländern, z. B. in Frankreich, in denen Kunstwerke ohne Auflagen steuerbefreit seien. Zu dem in der Expertenanhörung geforderten Verzicht auf jegliche Bedingung für die Vermögensteuer- und Gewerbekapitalsteuerbefreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, d. h. zu einer generellen Steuerbefreiung dieser Werte, hat sich der Ausschuß nicht entschließen können.

Einen Antrag der Fraktion der SPD, die Steuerbefreiung nicht an die Ausstellungsbereitschaft und eine dementsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen gegenüber einer von der betreffenden Landesregierung bestimmten Stelle zu knüpfen, sondern an die Tatsache der erfolgten Ausstellung, mit der Maßgabe, daß die Steuerbefreiung für den in den Ausstellungszeitraum fallenden Bewertungsstichtag sowie für den darauf folgenden Stichtag gilt, haben die Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion der SPD betrachtet eine solche Regelung als einfacher als die vorgesehene Lösung und als Anreiz zur tatsächlichen Durchführung von Ausstellungen. Die Koalitionsfraktionen begründen die Ablehnung dieses Antrags damit, daß eine solche Regelung restriktiver wäre als eine an die Ausstellungsbereitschaft anknüpfende Freistellung der genannten Werte. Aus diesem Grunde haben sie auch einen von ihnen im Laufe der Ausschußberatungen vorgelegten Antrag, der ebenfalls die Tatsache der erfolgten Ausstellung als Freistellungskriterium vorsah, wobei die Freistellung jedoch für den in den Ausstellungszeitraum fallenden Bewertungsstichtag und für die fünf folgenden Stichtage gelten sollte, wieder zurückgezogen.

— Die in beiden Gesetzentwürfen vorgesehene 12-Monats-Frist für das Erlöschen der Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerschuld bei Zuwendung der erworbenen Gegenstände an eine Stiftung, die gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, soll auf 24 Monate verlängert werden. Dabei soll die Vergünstigung zugleich auf Zuwendungen an den Bund, ein Land oder an eine inländische Gemeinde ausgedehnt werden. Mit diesen von ihm einstimmig empfohlenen Änderungen entspricht der Ausschuß Vorschlägen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

— Der Finanzverwaltung soll die Möglichkeit eröffnet werden, einer steuerbegünstigte Zwecke verfolgenden Körperschaft, die unzulässige Rücklagen bildet, anstelle des Entzugs der Steuerbegünstigung eine Frist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel zu setzen. Sofern die Mittel innerhalb dieser Frist zweckgerichtet verwendet werden, soll die Geschäftsführung der betreffenden Körperschaft als ordnungsgemäß gelten. Auch mit dieser von ihm einstimmig beschlossenen Maßnahme entspricht der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates, die dieser in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf in Form einer Prüfungsbitte gegeben hatte.

— Die Grundregel, bei der Erbschaft- und Vermögensteuer die Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs Statt zu ermöglichen, ist vom Ausschuß einstimmig angenommen worden. Dies gilt auch für den Vorschlag, die hier in beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Bagatellgrenze von 1 Mio. DM bei der Durchführung des Länderfinanzausgleichs zu streichen.

Dagegen wurden zwei Änderungsanträge der Fraktion der SPD aus diesem Bereich von der Ausschußmehrheit abgelehnt:

— Zum einen handelt es sich dabei um die auch vom Bundesrat beschlossene Forderung, die Zustimmung der obersten Finanzbehörde des betreffenden Landes zur Annahme von Kunstwerken an Zahlungs Statt an die Voraussetzung zu binden, daß Haushaltsmittel zum Erwerb der Kunstgegenstände zur Verfügung stehen. Eine solche Maßnahme würde nach Auffassung der Koalitionsfraktionen das Ziel der Gesamtvorschrift konterkarieren.

— Zum anderen geht es um den Vorschlag, das annehmende Land auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu verpflichten, zu übertragende Kunstgegenstände dem Bund, einem anderen Land, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder bestimmten anderen Institutionen gegen Erstattung der Steuerschuld zum Erwerb anzubieten, insbesondere um die Interessen überregionaler Sammlungen zu wahren. Die Koalitionsfraktionen sind hier mit der Bundesregierung der Auffassung, daß eine entsprechende Regelung im Verwaltungswege möglich sei.

— Die Zustimmung versagt haben die Koalitionsfraktionen dem Antrag der Fraktion der SPD, den Gemeinnützigkeitskatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO so zu ergänzen, daß auch Freizeitbetätigungen wie Modellschiffbau, Beschäftigung mit Modelleisenbahnen, Amateurfilmen und -fotografieren, Philatelie, Bridge und Skat zu den gemeinnützigen Zwecken gehören.

Dieser Vorschlag zielt auf die Vermeidung von Ungleichbehandlungen ab, wobei die Fraktion der SPD darauf hinweist, daß zur Frage der Gemeinnützigkeit dieser Betätigungen Finanzgerichtsverfahren anstehen.

Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung dieses Antrags damit begründet, daß nach der Verabschiedung des Vereinsförderungsgesetzes (Drucksache 11/5582) vor erst einem Jahr, bei der nach langen Diskussionen eine Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO beschlossen worden sei, von einer erneuten Ausweitung dieser Aufzählung abgesehen werden sollte, weil sonst „Dämme brächen".

— Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen auch zwei Vorschläge aus dem Bereich der Umsatzsteuer: Zum einen handelt es sich dabei um die Forderung, kulturelle Leistungen von Bürgerhäusern, Aktions-, Kultur- und Kommunikationszentren und ähnlichen Einrichtungen von der Umsatzsteuer zu befreien, sofern die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß diese Einrichtungen kulturell förderungswürdig sind. Zum anderen geht es um die Forderung nach Umsatzsteuerbefreiung der Theater-Besucherorganisationen.

  Zu letzterem Vorschlag haben die Koalitionsfraktionen auf das diesbezügliche, mit den entsprechenden Verbänden erörterte BMF-Schreiben vom 1. August 1990 verwiesen, das bisher nicht beanstandet worden sei. Das Bundesfinanzministerium hat zusätzlich erklärt, daß lediglich bei den Vermittlungsleistungen der Theater-Besucherorganisationen eine Umsatzsteuerbelastung entstehen könne. Diese könne aber aus Wettbewerbsgründen nicht beseitigt werden. Dieser Auffassung haben sich die Koalitionsfraktionen angeschlossen.

— Angenommen wurde der Antrag der Fraktion der SPD, dem sich die Koalitionsfraktionen angeschlossen haben, Seeschiffe und Luftfahrzeuge von der Investitionszulage aufgrund der Investitionszulagenverordnung der ehemaligen DDR auszuschließen. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß das Ziel dieser Investitionszulage, in den neuen Bundesländern die Investitionstätigkeit anzuregen, bei den genannten Wirtschaftsgütern nicht erreicht wird.

In der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist diese Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen worden. Der Regierungsentwurf wurde einstimmig für erledigt erklärt. Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 war bei der Abstimmung über die beiden Gesetzentwürfe nicht anwesend.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Fraktionsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Möglichkeit einer Entnahme zu Buchwerten auf Sachspenden für mildtätige Zwecke ausgedehnt.

Buchstabe b

Baumaßnahmen an einem Gebäude sollen einer Entnahme zu Buchwerten auch dann nicht entgegenstehen, wenn bei der Umgestaltung nur die Außenmauern erhalten bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 EStG)

Buchstabe b

Die Förderung soll auf allgemeinbildende Ergänzungsschulen ausgeweitet werden, wenn sie nach Landesrecht anerkannt sind. Es bleibt also den Ländern überlassen, ggf. durch Änderung ihrer Schulgesetze die Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug zu schaffen.

Zu Nummer 4 (§ 10b Abs. 1 EStG)

Abweichend vom Gesetzentwurf soll die Spendenverteilung schon bei Einzelzuwendungen von mindestens 50 000 DM Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 52 EStG)

Nach dem Einigungsvertrag gilt das Einkommensteuergesetz allgemein ab dem Veranlagungszeitraum 1991. Besondere Anwendungsvorschriften für die erstmalige Anwendung der geänderten §§ 3 Nr. 26 und 10b EStG sind deshalb nicht mehr erforderlich. Als Folge des Wegfalls der Buchstaben a und b werden die bisherigen Buchstaben b und c zu Buchstaben a und b.

Zu Artikel 2 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 3 KStG)

Abweichend vom Gesetzentwurf soll die Spendenverteilung schon bei Einzelzuwendungen von mindestens 50 000 DM Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 4 KStG)

Es handelt sich um die Ausdehnung des Buchwertprivilegs auf bisher steuerpflichtige Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden und ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 3 (§ 54 KStG)

Buchstabe a

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Optionsmöglichkeit für die Beibehaltung der Steuerpflicht besteht auch schon im Jahre 1990. Da durch die zwischenzeitlichen Änderungen im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 das Körperschaftsteuergesetz in seiner letzten Fassung erstmals ab 1. Januar 1991 gilt, mußte die Anwendungsregelung geändert werden.

Buchstabe c

Nach dem Gesetzentwurf gilt die Neuregelung ab 1991. Da das Körperschaftsteuergesetz in seiner letzten Fassung aufgrund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 erstmals ab 1. Januar 1991 gilt, bedarf es einer besonderen Anwendungsvorschrift nicht mehr.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 8 GewStG) und
zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)

Die Abzugsfähigkeit der Spenden, die bisher auf solche für wissenschaftliche Zwecke begrenzt ist, wird bei der Gewerbesteuer auf alle Gruppen von Spenden erweitert, die nach § 10b Abs. 1 EStG oder § 9 Nr. 3 Buchstabe a KStG bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähig sind, nämlich auf Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke. Unter die Erweiterung fallen nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 9 Nr. 2b GewStG)

In § 9 Nr. 2 des Gesetzes werden Gewinnanteile einer Mitunternehmerschaft gekürzt. Da die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Kapitalgesellschaft ist, wird diese Kürzungsvorschrift in eine neue Nummer 2b aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 36 GewStG)

Vor der Änderung des Gewerbesteuergesetzes durch dieses Gesetz erfolgte eine weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes durch den Einigungsvertrag. Weil dort die Geltung des Gewerbesteuergesetzes in der geänderten Fassung ab 1991 bestimmt wurde, können die bisher vorgesehenen Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich der Vorschriften über den Spendenabzug entfallen. Die durch dieses Gesetz geänderten Bestimmungen gelten damit ab 1991.

Zu Artikel 4 — Änderung des Bewertungsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 124 BewG)

Durch den Einigungsvertrag ist als allgemeiner Anwendungszeitpunkt für das Bewertungsgesetz der 1. Januar 1991 bestimmt worden. Auf die Sonderregelung in Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfs kann daher verzichtet werden.

Zu Artikel 5 — Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 29 ErbStG)

Zur Förderung der Errichtung von Stiftungen ist es notwendig, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Frist zur Zuwendung des Erworbenen von 12 auf 24 Monate auszudehnen. Zudem soll die Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit auch erlöschen, soweit Vermögensgegenstände dem Bund, einem Land oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) zugewendet werden. Aufgrund dieser Ergänzung wird zur Klarstellung auch bei Zuwendungen an Stiftungen das Wort „inländischen" eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Die vorgesehenen Anwendungsregelung wird als Absatz 5 angefügt, da zwischenzeitlich durch Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 518) bereits ein neuer Absatz 4 angefügt wurden.

Die Anwendungsregelung wird zudem an die Änderungen des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG angepaßt [Einbeziehung von Bund, Ländern und inländischen Gemeinden (Gemeindeverbänden); Verdoppelung der 12-Monats-Frist].

Zu Artikel 6 — Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 1a (§ 63 AO)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Drucksache 11/7584) um Prüfung gebeten, ob der Gesetzentwurf um diese Regelung ergänzt werden sollte, mit der bei unzulässiger Rücklagenbildung steuerbegünstigter Körperschaften anstelle des Entzugs der Steuerbegünstigung die Finanzbehörde die Möglichkeit erhält, nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel zu setzen. Der Ausschuß empfiehlt, der Anregung des Bundesrates zu folgen.

Zu Nummer 2 (§ 224a AO)

In § 224a Abs. 3 AO ist Satz 2 gestrichen worden.

§ 224a AO eröffnet die Möglichkeit, Erbschaft- oder Vermögensteuerschulden durch Hingabe von Kunst-

gegenständen usw. zu tilgen. Die Einnahmen aus diesen Steuern sind nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einzubeziehen, also auch der Gegenwert der vereinnahmten Kunstgegenstände (usw.).

Aus der Formulierung des § 224 a Abs. 3 Satz 2 ist im Umkehrschluß zu folgern, daß „Steuereinnahmen" unter einer Million Deutsche Mark aus der Vereinnahmung von Kunstgegenständen usw. beim Länderfinanzausgleich nicht zu berücksichtigen sind. Dies widerspricht dem Sinn des Finanzausgleichs, da in die Berechnung der Finanzkraftverhältnisse alle im § 7 FAG vorgesehenen Steuereinnahmen einzubeziehen sind.

Die Änderung wurde vom Bundesrat vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung zugestimmt, der Finanzausschuß folgt der Anregung.

Zu Artikel 7 — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 8 — Änderung des Vermögensteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 25 VStG)

Die Anwendungsregelung wird als Absatz 5 angefügt (Korrektur eines redaktionellen Versehens).

Zum weggefallenen Artikel 9 — Berlin-Klausel

Die Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zum neuen Artikel 9 — Änderung der Investitionszulagenverordnung

Die Investitionszulage nach der Investitionszulagenverordnung soll dazu beitragen, die Investitionstätigkeit im beigetretenen Teil Deutschlands anzuregen. Bei der Herstellung oder Anschaffung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen wird dieses Ziel nicht erreicht: Der Hersteller ist grundsätzlich nicht begünstigt, wenn er — was üblicherweise der Fall ist — Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens herstellt; der Erwerber trägt nicht oder nur im geringen Maße zur Investitionstätigkeit bei. Die Begünstigung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen dürfte zwar regelmäßig bereits an der Verbleibensvoraussetzung des § 2 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung scheitern. Soweit der Ausschluß von Seeschiffen und Luftfahrzeugen von der Begünstigung jedoch durch Auslegung des geltenden Rechts nicht sichergestellt ist, hält der Ausschuß eine entsprechende gesetzliche Regelung für geboten. Dem insoweit erforderlichen Vertrauensschutz soll dadurch Rechnung getragen werden, daß diejenigen Seeschiffe und Luftfahrzeuge grundsätzlich noch begünstigt werden, die der Anspruchsberechtigte während der bisherigen Geltung der Verordnung bestellt hat.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Hauchler **Dr. Vondran**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333